



## 1. Grundsätzliches

- 1.1 Die Beitrags- und Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des Vereins. Sie sichert einheitlich die finanziellen Verpflichtungen des Vereins und ist für die Mitglieder und Gartennutzer verbindlich.  
Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins, deshalb müssen alle Mitglieder ihre Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- 1.2 Sämtliche in dieser Beitrags- und Gebührenordnung geregelten wiederkehrenden Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstige Zahlungsverpflichtungen sind mit Ausreichung der Jahreshauptrechnung zur Zahlung fällig, fristgemäß zu begleichen bzw. bei Gartenübergabe im laufenden Gartenjahr sofort zu entrichten.
- 1.3 Mit Ablauf der jeweils festgesetzten Fälligkeit tritt Verzug ein und es werden Verzugszinsen fällig (s. Pkt. 2.4.).
- 1.4 Die Zahlung der Jahreshauptrechnung in festgelegten monatlichen Raten ist nur durch Antrag an den Vorstand und mit Aufpreis möglich (s. Pkt. 2.4.4).

## 2. Beiträge, Gebühren, Betriebskosten und Umlagen

- 2.1 Der Pachtzins für gepachtete Garten- und Nebenflächen der Kleingartenanlage beträgt  $\approx 0,123 \text{ EUR/m}^3$  pro Jahr.  
Der Pachtzins richtet sich grundsätzlich nach dem Pachtzins des Grundstückseigentümers und ist umlegbar.
- 2.2 Mitgliedsbeitrag
  - 2.2.1 Mitgliedsbeitrag je Mitglied (im Pachtvertrag an erster Stelle stehend) pro Jahr: 35,00 EUR
  - 2.2.2 Beitrag für Ehegatte/Lebenspartner je Mitglied pro Jahr: 3,00 EURBei Vereinsaustritt vor Ablauf eines Kalenderjahres bleibt der Mitgliedsbeitrag für das gesamte Kalenderjahr geschuldet. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- 2.3 Kautions bei Gartenübernahme (einmalig) 200,00 EUR  
Die Kautions wird bei der Vergabe von Gärten an neue Mitglieder, die nicht mit dem Vorpächter Verwandt oder Verschwägert sind, erhoben und dient zur Befriedung anfallender Schadensersatzforderungen des Vereins gegenüber den Neupächtern. Kautions werden bei Übergabe der Parzelle fällig und sind vom neuen Pächter unmittelbar zu entrichten. Sie werden bei Einhaltung aller Zahlungen und satzungentsprechender Nutzung des Gartens dem Pächter nach 2 Jahren wieder ausbezahlt.  
Wird nicht satzungsgemäßes Verhalten des neuen Pächters festgestellt, wird die Kautions zur Wiederherstellung des Gartens und / oder zur Begleichung offener Forderungen genutzt.

## Beitrags- und Gebührenordnung



- 2.4 Verwaltungskosten
- 2.4.1 Kosten pro Rechnung / sonstiges Schreiben: 0,00 EUR
- 2.4.2 Kosten je Mahnung (zzgl. Portokosten)
1. Mahnung/1. Abmahnung: 5,00 EUR
2. Mahnung/2. Abmahnung: 10,00 EUR
- Bei nicht bezahlten Beiträgen, wird mit der 1.Mahnung die Stromversorgung der Parzelle bis zur Begleichung des offenen Betrages unterbrochen.
- 2.4.3 Kosten für Wiederanschluss bei zwangsweise getrennter Stromversorgung: 10,00 EUR
- 2.4.4 Kosten für Ratenzahlung: 10,00 EUR
- 2.5 Betriebskosten
- Die Betriebskosten des Vereines setzen sich aus den Monatlichen-/ Quartalsweise-/ Jährlichen Rechnungen zusammen.
- Dabei handelt es sich um:
- 2.5.1 Steuern des Vereins für Gemeinschaftsflächen
- 2.5.2 Kontoführungsgebühren
- 2.5.3 Versicherung Vereinshaus
- 2.5.4 Kosten durch Kreisverband (s. Pkt. 2.8.2 und 2.8.3)
- Die Betriebskosten werden auf der Jahreshauptrechnung nicht als Einzelbeträge, sondern als Gesamtbetrag aller Betriebskosten ausgewiesen.
- 2.6 Rücklagen
- Der Verein bildet für die erforderlichen Wartungs-, Instandhaltungs- oder Reparaturmaßnahmen, Verbrauchsstoffe und für andere Risiken eine Rücklage. Die Rücklage bilde sich aus den Mitgliedsbeiträgen.
- 2.7 Strom
- 2.7.1 Der jährliche Grundbetrag für die Lichtanlagenerhaltung beläuft sich auf 5,00 EUR pro Kleingarten, welcher einen Elektroschluss besitzt. Sollte kein Elektroanschluss vorhanden sein, beläuft sich der Betrag auf 0,00 EUR pro Kleingarten.
- 2.7.2 Die Ermittlung der Kosten für den Strombezug wird wie folgt geregelt:
- Ablesung Zählerstand in UV-Kästen nach 30.09. des Jahres pro Parzelle.
  - Die Strompauschale pro Parzelle (Gesamtverbrauch Vorjahr, davon 90%) ist zur Jahres Hauptkassierung fällig und variiert je nach Verbrauch.
  - Der Gesamtverbrauch ergibt sich aus der Strompauschale und dem Ist-Stand der Ablesung im Laufendem Jahr. Die Differenz ergibt eine Nachzahlung oder ein Guthaben, welches zur Herbstkassierung nach der Ablesung beglichen wird.
- 2.7.3 Ermittlung Schwund (Verbrauch Hauptzähler – Verbrauch aller Nutzer)
- Der gesamte Schwund wird anteilig nach eigenem Stromverbrauch auf alle Parzellen, welche einen entsprechenden Anschluss besitzen aufgeteilt.
- 2.7.4 Die Stromzähler in den Unterverteilkästen müssen nach Eichgesetz (MessEG) aller 8 Jahre getauscht werden. Der Verein als Betreiber der Elektroanlage, legt diese Koster auf die einzelnen Parzellen um.

Die Kosten pro Einheit (Strom → kWh) werden 1:1 wie die Kosten des jeweiligen Versorgers abgerechnet.



- 2.8 Abgabe Kreisverband  
Die Abgaben an den Kreisverband setzen sich wie folgt zusammen:
- 2.8.1 Verbandsbeitrag pro Parzelle 35€
  - 2.8.2 Pachtfläche m<sup>2</sup>/ Pacht Gemeinschaftsflächen ≈0,123 EUR/m<sup>3</sup>
  - 2.8.3 Verbandszeitung
  - 2.8.4 Unfallversicherung 3,00 EUR
  - 2.8.5 Laubenversicherung 34,00 EUR
- Die Kosten aus Pkt. 2.8.2 Pacht Gemeinschaftsflächen werden anteilig nach Parzellen Größe umgelegt und die Kosten aus 2.8.3 werden auf alle Parzellen Gleichmäßig umgelegt.
- 2.9 Pflichtstunden  
Die Gebühren von 60,00EUR für die Arbeitsstunden werden zur Jahres Hauptkassierung Bezahlt.  
Leistet das Mitglied im Laufe des Kalenderjahres Arbeitsstunden, so bekommt das Mitglied eine Gutschrift in Höhe der geleisteten Stunden von 15,00 EUR/h. Mitglieder die Ihre Stunden nicht leisten bekommen keine Gutschrift.
- 2.10 Aufwandsentschädigung Vorstand  
Die Aufwandsentschädigung des Vorstandes finanziert sich aus dem Mitgliedsbeitrag, wird pro Geschäftsjahr (1.1. bis 31.12.) bezahlt und beträgt 600,00 EUR.  
Kommt es zu einem Wechsel des Vorstandes, so berechnet sich die Aufwandsentschädigung nach der Anzahl der Monate bis/nach der Wahl anteilig.  
Der Vorstand regelt die Aufteilung der Aufwandsentschädigung unter den Vorstandsmitgliedern selbst.
- 2.11 Für die Nutzung des Vereinshauses werden folgende Entgelte fällig:
- Nutzungsgebühr: 15,00 EUR
  - Der Energieverbrauch - nach tatsächlichem Verbrauch (die Preise für den Stromverbrauch sind an den aktuellen Tarif des Versorgers gebunden).
  - Kautions: 50,00 EUR
- Die Kautions und die Nutzungsgebühr ist bei Schlüssel Übergabe fällig. Nach sachgemäßer Nutzung und nach Abnahme, wird die Kautions wieder ausgezahlt.

### 3. Kostenerstattungen und Sanktionen

- 3.1. Für nicht genehmigte Entsorgung von Müll, Unrat, Schrott etc. auf dem Gelände des Vereines werden dem Verursacher die gesamten Entsorgungskosten in Rechnung gestellt, mindestens aber 30,00 EUR.
- 3.2. Bei vorsätzlicher Sachbeschädigung am Gemeinschaftseigentum trägt der Verursacher alle zur Schadensbeseitigung anfallenden Kosten.  
Nicht befestigte Wege dürfen nur unter Zustimmung durch den Vorstand mit einem Kfz befahren werden
- 3.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Adressänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, dürfen dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Die anfallenden Kosten für die Zusendung nicht zustellbarer Dokumente werden in Rechnung gestellt.



- 3.4 Personen die Ihr Motor betriebene Fahrzeug auf dem Vereinsgelände abgestellt (Mitglieder oder deren Gäste), sind verpflichtet die Garten Nr. sichtbar in der Frontscheibe zu Platzieren. Gegen Fahrzeughalter die dieser Bestimmung nicht nachkommen, wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 25,00 EUR verhängen + Gebühren für eine eventuelle Halterabfrage bei unbekanntem Fahrzeugen.

#### 4. Schlussbestimmungen

- 4.1. Alle Beiträge, Gebühren, Betriebskosten und Umlagen sind zur Kassierung zu begleichen oder auf das Konto des Vereins zu zahlen unter Angabe der Gartenummer:

Sparkasse Leipzig  
IBAN: DE83 8605 5592 1197 2221 85  
BIC: WELADE8LXXX  
Verwendungszweck: Garten Nr. ...

- 4.2. Änderungen dieser Beitrags- und Gebührenordnung erfolgen grundsätzlich nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 4.3. Ändern sich Beiträge, Gebühren, Umlagen oder sonstige Zahlungsverpflichtungen, die von Dritten bestimmt werden bzw. durch geleistete Ausgaben bestimmt werden, ist der Vorstand berechtigt, den entsprechenden Eintrag anzupassen. Dies gilt auch für Gesetzesänderungen, Abrechnungsänderungen, Nutzungsgebühren sowie den vom Grundstückseigentümer (Stadt Leipzig) vorgegebenen Pachtzins und die Grundsteuer A. Zur nächsten Mitgliederversammlung ist darüber zu Beschließen.
- 4.4. Die Beitrags- und Gebührenordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.05.2024 in Kraft.

**Der Vorstand**